

Auf dem Zweirad geblitzt worden?



„Experten“ wissen es, Aussenstehende ahnen es: Motorradfahren ist die schönste Form der motorisierten Fortbewegung. Dabei kann es zu Konflikten mit anderen Verkehrsteilnehmern oder der „Rennleitung“ kommen.

Im Schadensfall kann es aber hilfreich sein, den Beistand eines Rechtsanwalts zu haben, der auf Verkehrsrecht spezialisiert ist. Als Fachanwalt für Verkehrsrecht biete ich hier meine Hilfe an. Sprechen wir darüber.

Natürlich kenne ich als Biker auch den Kick einer satten Beschleunigung, kenne den Reiz tiefer Schräglage und den Reiz der Geschwindigkeit. Ich empfehle hierbei aber nicht schneller zu fahren, als der Schutzengel fliegen kann.

Die Polizei überwacht, dass die Regeln der Strassenverkehrsordnung eingehalten werden. Besonders wichtig sind dabei Geschwindigkeitsmessungen, die von Polizeibeamten vorgenommen werden, da diese Weisungsrecht haben (man denke an den verkehrsregelnden Polizeibeamten) und dann oft anhalten (hiezue haben sie nach § 36 Abs.5 StVO die Befugnis). Dieses Anhalten ist auch erforderlich, um den Fahrer identifizieren zu können, da sich die Länder oft Meßgeräte, die Beweise fotografisch sichern, sparen und alleine auf „das Auge des Gesetzes“ bauen.

Die Geschwindigkeitsmessung bereitet bei Motorrädern häufig Probleme. Die zeigt sich beim Messgerät Typ Laveg VL 101 an dem Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 23.03.011 (Az. 3 Ws (B) 650/10). Bei diesem Messgerät schreibt die Gebrauchsanweisung nämlich vor, dass der Messstrahl auf ein reflektierendes Kennzeichen zu richten ist. Dies ist bei Motorrädern nicht möglich. Es bleibt abzuwarten, wann die Gebrauchsanweisung dieses Messgeräts geändert und von der PTB zugelassen wird.

Mit dem Messgerät Riegl muss das Fahrzeug – auch ein Motorrad – „anvisiert“ werden. Der Messvorgang dauert 0,4 bis 1,0 Sekunden. In dieser Zeit muss sich das Fahrzeug im Zielerfassungsbereich des Geräts befinden – und nur dieses und kein anderes. Dies kann problematisch sein, wenn das Motorrad nicht ruhig geradeausfährt oder mehrere Motorräder dicht hintereinander fahren.

All dies erfährt aber der Betroffene nicht von der Polizei. Nur ein Rechtsanwalt darf außergerichtlich Akteneinsicht nehmen und so schon vor einer gerichtlichen Hauptverhandlung prüfen, ob die Messung in Ordnung ist.

Ich wünsche allzeit gute, sichere und beanstandungsfrei Fahrt. Gerne empfehle ich auch die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining.

Roland Czaikowski
Fachanwalt für Verkehrsrecht
www.123Fachanwalt.de

